



Brüssel, den 23. Februar 2024
(OR. de)

6683/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0379(COD)

CODEC 521
TELECOM 70
DIGIT 50
CYBER 50

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung Österreichs

Österreich stimmt der Verordnung für ein Interoperables Europa im Sinne eines
Gesamtkompromisses zu.

Es wird aber festgehalten, dass mit dem als politischen Kompromiss erzielten Text wesentliche
datenschutzrechtliche Bedenken Österreichs nicht ausgeräumt werden konnten. Diese Bedenken
beziehen sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Artikel 12 Absatz 6 sieht eine pauschale, undifferenzierte und horizontale Ermächtigung zur Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten in Reallaboren vor. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und kann keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung darstellen. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, zu Zwecken, die in keinerlei inhaltlichen oder formellen Zusammenhang mit dem Erhebungszweck stehen, ist für die betroffene Person in keiner Weise vorhersehbar. Soweit die Bestimmung eine Form der „kompatiblen Weiterverwendung“ im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO sein soll, wird festgehalten, dass Artikel 12 Absatz 6 keine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO darstellt. Die Bestimmung unterscheidet überdies nicht zwischen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und sonstigen personenbezogenen Daten. Aus Sicht Österreichs ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund Artikel 6 Absatz 4 DSGVO nicht zulässig und steht in Widerspruch zu der der DSGVO zugrundeliegenden Risikoeinschätzung.
 - Artikel 12 Absatz 6 lässt den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 litera c DSGVO gänzlich außer Acht, weil weder der Umfang noch die Kategorien der in Reallaboren potentiell verarbeiteten personenbezogenen Daten in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.
 - Der Text sieht entgegen Artikel 5 Absatz 1 litera e DSGVO keine maximale Speicherdauer für personenbezogene Daten in Reallaboren vor. Da zudem keine maximale Bewilligungsdauer für Reallabore vorgesehen ist, sind die darin befindlichen personenbezogenen Daten dauerhaft zugänglich und können für unbegrenzte Zeit permanent verarbeitet werden.
-